

- L E S E F A S S U N G -

Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 17.10.2016 (veröffentlicht auf www.amt-questrow-land.de/ortsrecht am 19.10.2016 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 11/2016 am 02.11.2016)
2. die am 01.01.2020 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 16.06.2020 (veröffentlicht auf www.amt-questrow-land.de/ortsrecht am 19.06.2020 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 07/2020 am 01.07.2020)
3. die am 01.01.2021 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 15.06.2021 (veröffentlicht auf www.amt-questrow-land.de/ortsrecht am 18.06.2021 und zusätzlich im Amtskurier Güstrow-Land 07/2021 am 07.07.2021)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Klein Upahl ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“ die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVObI. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und

Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Klein Upahl, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße

bis 1.000 m² = 1 Gebühreneinheit

über 1.000 m² bis 3.000 m² = 2 Gebühreneinheiten

über 3.000 m² bis 5.000 m² = 3 Gebühreneinheiten

für jede weitere angefangenen 5.000 m² (0,5 ha) = 1 Gebühreneinheit hinzu.

- (3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2021

für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“	4,07 €
für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“	2,93 €.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum,** **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer
 1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).
 2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 **In-Kraft-Treten**